

## 4.

Im Falle einer offenbar vorliegenden Widerseßlichkeit ist nach fruchtlos gebliebener Einmahnung der Steuern militärische Hilfe zu requiriren. Die zu diesem Zwecke entsendeten Unteroffiziere und Soldaten verbleiben in der Behausung des Steuerpflichtigen bis zu dem geführten Nachweise über Berichtigung der beigutreibenden Abgaben und haben außer genügendem Unterkommen und Nachtlager eine Verpflegungsgebühr von 6 Sgr. täglich zu erhalten.

## 5.

In allen anderen Fällen aber ist 14 Tage nach fruchtlos gebliebener dritter Einmahnung die gerichtliche Vertreibung der rückständigen Steuer, auch der etwa unberichtigt gebliebenen Executionsgebühr bei der Justizbehörde des Steuerpflichtigen oder, wenn dieser im Auslande wohnt, des mit der Steuer belasteten Objekts zu beantragen.

Von den Gerichten ist hierauf nach Maßgabe der Verordnung wegen Abklärung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse vom 31. Decbr. 1835 § 5 und ff. (Wd. III. d. Gesesf. S. 89 ff.) zu verfahren.

## 6.

In gleicher Weise, wie oben wegen der Steuern verordnet, ist auch bei rückständig bleibenden anderen Landesabgaben, feststehenden Rentgefällen, Communalabgaben und Abentrichtungen zu Stiftungskassen zu verfahren. Es ist jedoch von der Genehmigung der Regierung abhängig, ob die für die Steuereinmahnung angestellten Executoren, die Steueraufsäher und Gensd'armes dabei verwendet werden können oder die Einmahnung anderen, der betreffenden Kassenbehörde untergeordneten Angestellten zu übertragen ist.

Gera, den 13. November 1855.

Kürstlich Preuß-Preussisches Ministerium.  
v. G e l d e r n.

Schild.